



HVBG

HVBG-Info 18/1992 vom 23.07.1992, S. 1655 - 1657, DOK 843

**Übernahme des Vermögens einer Personengesellschaft (§ 126
Abs. 1 HGB, § 419 Abs. 1 BGB) - BGH-Urteil vom 08.07.1991 -
II ZR 246/90**

1. Veräußert der persönlich haftende Gesellschafter einer handelsrechtlichen Personengesellschaft das gesamte Geschäftsvermögen, so berührt das Fehlen eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung nicht die Wirksamkeit der einzelnen dinglichen Übertragungsgeschäfte.
2. Bei Übertragung des gesamten Geschäftsvermögens einer KG ist es für die Haftung des Übernehmers nach § 419 BGB ohne Bedeutung, ob ein Kommanditist, dessen persönliche Haftung ganz oder teilweise noch fortbesteht, neben seiner Kommanditbeteiligung noch nennenswertes anderes Vermögen hat.
3. Wer das gesamte Geschäftsvermögen einer handelsrechtlichen Personengesellschaft übernimmt, haftet für die Privatschulden des persönlich haftenden Gesellschafters auch dann nicht nach § 419 BGB, wenn die Beteiligung an der Gesellschaft dessen im wesentlichen ganzes Vermögen darstellt.

BGH, Urt. v. 8.7.1991 - II ZR 246/90 (München)